

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main**

vom 05.11.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2019,  
gültig ab 01.01.2020

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main:

## § 1

### Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Karlstein a.Main erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.
2. Es werden erhoben:
  - a) Grabplatzgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Amtshandlungsgebühren und Gebühren für Sonderleistungen

## § 2

### Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren betragen

1. Reihengräber

a) Reihengrab für 1 Person auf die Dauer von 25 Jahren	180,00 €
b) Anonymes Reihengrab für 1 Person auf die Dauer von 25 Jahren	180,00 €
c) Reihengrab für 2 Personen (Tiefgrab) auf die Dauer von 25 Jahren	295,00 €
Verlängerung der Ruhefrist bei Bestattung der 2. Person, pro Jahr	12,00 €
2. Kindergräber 92,00 €
3. Urnengräber

a) Urnenwandgrab/Urnenstelengrab/pflegefreies Urnenerdgrab jeweils für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Verschlussplatte und spätere Grabauflösung	620,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	35,00 €
b) Urnengrab im Friedwäldchen für 1 Urne auf die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Namensschild und Beschriftung	520,00 €
c) Urnenerdgrab (mit Grabstein) für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren	260,00 €
Jede weitere Urne auf die Dauer von 15 Jahren	130,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	17,50 €
d) Anonymes Urnengrab für 1 Urne auf die Dauer von 15 Jahren	130,00 €
4. Familiengräber für den Erwerb des Nutzungsrechts je Grabstätte

a) auf die Dauer von 30 Jahren	520,00 €
b) für jedes weitere angefangene Jahr	18,00 €

5. Grabstätte für Auswärtige

Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 für den entsprechenden Belegungsanteil.

6. Grabmalfundamente

Zu den Grabplatzgebühren für Erdbestattungen wird für die von der Gemeinde hergestellten Grabmalfundamente ein Zuschlag erhoben, und zwar

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Familiengräber                             | 310,00 € |
| b) für Reihengräber, Urnengräber und Kindergräber | 260,00 € |

§ 3

Leichenhalle

Die Benutzungsgebühren betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Aussegnungshalle   | 50,00 € |
| b) für den Abschiedsraum  | 50,00 € |
| c) Falls eine besondere Reinigung oder Desinfektion der Leichenhalle notwendig ist, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Hinterbliebenen der Gemeinde zu erstatten. |         |

§ 4

Bestattungen

1. Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes

- |   |          |
|---|----------|
| a) Sargbestattung                                       | 636,00 € |
| b) Urnenbestattung                                      | 169,00 € |
| c) Kindersargbestattung                                 | 185,00 € |
| d) Zuschlag für Tieferlegung                            | 70,00 €  |
| e) Zuschlag für Sonderarbeiten (z. B. gefrorener Boden) |          |
| pro Mitarbeiter und Stunde                              | 40,00 €  |
| pro Gerät und Stunde                                    | 70,00 €  |

2. Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) mit vier Sargträgern  | 124,00 € |
| b) mit sechs Sargträgern | 186,00 € |

3. Geleiten der Urne zum Grab

30,00 €

4. Leiten der Trauerfeier

55,00 €

## § 5

### Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabung von Leichen zum Zwecke der Umbettung bzw. Überführung
  - a) Sarg 675,00 €
  - b) Urne oder Kindersarg 179,00 €
2. Wiederbestattung von ausgegrabenen Leichen
  - a) Sarg 628,00 €
  - b) Urne oder Kindersarg 169,00 €

## § 6

### Dekoration in der Leichenhalle

Aufbahrung des Sarges und der Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekorationsgegenstände

bei Erd- und Urnenbestattungen 185,00 €

## § 7

### Amtshandlungsgebühren, Sonderleistungen

1. Als Amtshandlungsgebühren werden erhoben:
  - a) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (§ 9 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) pro Jahr 30,00 €
  - b) für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Beschriftung der Urnentafeln (§ 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) 20,00 €
  - c) für eine Ausnahmegenehmigung 30,00 €
  - d) für Umschreibung der Graburkunde (Verlängerung der Nutzungszeit bzw. Wechsel des Nutzungsrechtsinhabers) 10,00 €
2. Vergütungen für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde.
3. Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten ist die Gemeinde berechtigt, Vorkasse für das Entsorgen des Grabsteins ggf. mit Fundament und ggf. inkl. Abdeckplatte zu erheben. Diese Gebühr wird als Einzelfallentscheidung geregelt. Einebnung erfolgt dann nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 8  
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
2. mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts
3. bei Stellung des Antrags gem. § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 9  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10  
Fälligkeit, Sicherstellung

1. Die Gebühren werden bei der Anmeldung des Sterbefalls oder Beantragung der Leistungen fällig.
2. Können die Gebühren nicht sofort entrichtet werden, so kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zugehen.

§ 11  
Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.07.2001 in der Fassung vom 16.05.2003 außer Kraft.

Karlstein a.Main, den 05.11.2004

gez.

Winter  
1. Bürgermeister